

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Mönchpfiffel Schweinemast GmbH
Geschäftsführer Herrn Wigger
Triftweg 1
06556 Mönchpfiffel-Nikolausrieth

Immissionsschutzrecht

Antrag der Mönchpfiffel Schweinemastbetriebs GmbH vom 17.02.2020
zuletzt geändert am 22.12.2020

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 03/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Mönchpfiffel Schweinemastbetriebs GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen
(Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) nach Nr. 7.1.7.1
des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV) und von Ferkeln für die getrennte Aufzucht
(Ferkel von 10 kg bis weniger 30 kg) Nr. 7.1.9.1
des Anhangs 1 (4. BImSchV)**

am Standort 06556 Mönchpfiffel-Nikolausrieth, Gemarkung Mönchpfiffel,
Flur 5, Flurstücke 58/15, 58/16 und 58/11

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 835
Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Jelew@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/313-6-45772/2021

Weimar
6. Juli 2021



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 6 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 9.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 1.285,58 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 10.285,58 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051218193257

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen.

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird in den Nebeneinrichtungen Biogasanlage (Nr. 8.6.3.2), Biogaslager (Nr. 9.1.1.2), BHKW-Anlage (Nr. 1.2.2.2) und Gülle- oder Gärrestlagerung (Nr. 8.13) durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung und Betrieb eines weiteren gasdichten Gärrestlagerbehälters (GRL 5) mit einem Bruttovolumen von 6.523 m³ (Substratvolumen 6.116 m³, Gasspeichervolumen 2.653 m³), damit Erhöhung der Menge gelagertes Biogas von 6,97 t auf 10,42 t,
- 2.2 Errichtung und Betrieb eines Abtankplatzes am GRL 5 (9,6 m x 6,8 m),
- 2.3 Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage (Organic Rankine Cycle) für BHKW 1,
- 2.4 Änderung der Betriebsweise des kombinierten Nachgärer- / Gärrestlagerbehälters (GRL 4) zum Gärrestlager,
- 2.5 Anpassung der Inputstoffe der BGA durch Änderung der Standartbetriebsweise und Verzicht auf die Alternativvarianten, (Standartbetriebsweise neu: 12.000 t/a Schweinegülle und 16.000 t/a NAWARO's oder 12.000 t/a Schweinegülle und 15.000 t/a NAWARO's und

1.000 t/a Festmist, Gesamtinput: 28.000 t pro Jahr), unter Beibehaltung der genehmigten Inputmenge von maximal 78,56 t je Tag und der genehmigten Gasausbeute von 3,1 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr,

- 2.6 Änderung der Leistung der Gasfackel von 1,5 MW auf 2,5 MW,
- 2.7 Änderung der Dosierstation zur Zuführung von Eisen-II-Chlorid zur Entschwefelung (Übernahme der Änderungsmaßnahmen der Anzeige 85/19/A gemäß § 15 BImSchG in den Genehmigungsbestand),

Folgende Maßnahmen betreffen die Stallanlage (Nr. 7.1.7.1 u. Nr. 7.1.9.1):

- 2.8 Installation und Betrieb eines mobilen Kraftstoffcontainers mit einem Fassungsvermögen von 1 m³,
- 2.9 Wiederinbetriebnahme der vorhandenen zwei Propangastanks mit jeweils 2,9 t zwischen den Ställen 1B und 2B sowie 2B und 3B.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

- 3.1 Die Betriebszeiten der Anlage (Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr) und die Kenndaten der Hauptanlage - Stallanlage nach **Nr. 7.1.7.1** (G; E) und **Nr. 7.1.9.1** (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen werden von der beantragten Anlagenänderung nicht berührt.

- 3.2 Nach der Änderung sind die geänderten Nebenanlagen / Anlagenteile mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

- Anlage nach **Nr. 8.6.3.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von maximal 78,56 t je Tag und einer Produktionskapazität von Rohgas von 3,1 Mio. Nm³ pro Jahr,

In der Biogasanlage dürfen nur die Inputstoffe Schweinegülle (ausschließlich aus dem eigenen Betrieb stammend), nachwachsender Rohstoffe (Maissilage, Roggensilage, Getreidekörner) oder Festmist (Geflügel- oder Rindermist) eingesetzt werden.

Die jährliche Einsatzmenge der Inputstoffe beträgt:

als Standardbetriebsweise mit einem Gesamtinput von 28.000 t/a:

1. 12.000 t Schweinegülle und 16.000 t NAWARO's,
oder
2. 12.000 t Schweinegülle und 15.000 t/a NAWARO's und 1.000 t/a Festmist,

Die Biogasanlage besteht aus einem Fermenter und einem Nachgärer in gasdichter Ausführung. Beide Behälter sind beheizt und verfügen jeweils über ein Substratvolumen von 2.657 m³.

Die Schweinegülle wird dem Fermenter über eine abgedeckte Sammelgrube mit einem Fassungsvermögen von 150 m³ zugeführt. Die Kofermente (nachwachsende Rohstoffe,

Festmist) gelangen über einen Feststoffdosierer mit einem Nutzvolumen von 80 m³ in den Fermenter.

- Anlage nach **Nr. 8.13** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 20.505,6 m³ in den Außenlagern, bestehend aus drei offenen Gärrestlagerbehältern (GRL 1 - 3, jeweils 3.300 m³ Substratlagervolumen) und zwei Gärrestlagerbehältern in gasdichter Ausführung (GRL 4 mit einem Nutzvolumen von 4.489,4 m³ und GRL 5 mit einem Nutzvolumen von 6.116,2 m³).

Der anfallende Gärrest wird vor Einbringen in die Gärrestlagerbehälter 1 - 3 über einen Gärresttrockner vom Typ ContitroC 800 (Containeraggregat) geführt. Mittels Separation und anschließender Trocknung der abgeschiedenen festen Bestandteile des Gärrestes erfolgt eine Reduzierung der Gärrestlagermenge. Das Aggregat verfügt über eine tägliche Durchsatzleistung von 90 m³ Gärrest als Input sowie 75 m³ Flüssigphase und 15 m³ getrocknete feste Bestandteile als Output.

Anlage nach **Nr. 9.1.1.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient, die bei einer Temperatur von 293,15 K und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase, hier Biogas) mit einem Fassungsvermögen von 10,42 t Biogas, bestehend aus dem Gasspeicherraum über den Behältern Fermenter und Nachgärer (jeweils 1.310 m³) und dem Gasspeicherraum über den Gärrestlagerbehältern (GRL 4 mit 2.742 m³, GRL 5 mit 2.652,7 m³),

- Anlage nach **Nr. 1.2.2.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,447 MW, bestehend aus BHKW 1 mit 1,982 MW, BHKW 2 mit 0,495 MW

3.3 Störfallrecht:

Die geänderte Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Menge der in der Anlage maximal vorhandenen Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung liegt oberhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I. Damit ist die geänderte Anlage ein Betriebsbereich der **unteren Klasse** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung. Dieser umfasst im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG den gesamten Anlagenbereich der Betriebsstätte.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage I genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
Sollte mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
 - 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z. B. durch Verwehungen) vermieden werden.
 - 2.2 Der neue Gärrestlagerbehälter (GRL 5) ist als geschlossene Behälter auszuführen und an das bestehende Gasverwertungssystem anzuschließen. Dazu ist der Behälter mit einer Doppelmembranfolie gasdicht abzudecken.
 - 2.3 Bei Errichtung und Betrieb des GRL 5 hat unter Beachtung der Anforderungen der Nrn. 3.3 bis 3.5 der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vom 20.12.2018 zu erfolgen.
 - 2.4 Vor Inbetriebnahme sind das neue Gärrestlager mit zugehörigem Gasspeicher und das Gasleitungssystem auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die gasführenden Anlagenteile sind gemäß der vom Hersteller festgelegten Fristen, mindestens jedoch jährlich, sowie nach

Störungen auf Beschädigung, Dichtigkeit und Korrosion zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.5 Der Gasfüllstand des GRL 5 ist kontinuierlich zu überwachen (Eigenüberwachung), wobei der Behälter mit einer automatischen Einrichtung zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände auszurüsten ist.
- 2.6 Die Entnahme des Gärrestes zwecks Ausbringung hat an einem befestigten, flüssigkeits- undurchlässigen Platz zu erfolgen, der ein Gefälle zu einem Abfluss zu den Lagerbehältern oder in eine abflusslose Grube aufweist. Beim Befüllen des Tankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tanks sicher vermieden wird.
Der Entnahmeplatz ist ständig sauber zu halten. Für erforderliche Reinigungsarbeiten ist ein Wasseranschluss oder eine andere Möglichkeit zur Reinigung mit Wasser (z. B. mittels Wasserwagen) vorzusehen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags	(6.00 - 22.00 Uhr)	54 dB(A)
nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)	39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Triftweg 41a“ in 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.2 Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags	(7.00 - 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(20.00 - 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Triftweg 41a“ in 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm).

4. Störfallrecht

Das vorgelegte Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 27.07.2020, erstellt durch den TÜV Thüringen e. V., ist in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, durch einen Sachverständigen auf Aktualität prüfen zu lassen. Erforderliche Änderungen oder Anpassungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert in Schriftform zu übergeben.

5. Baurecht

- 5.1 Bei Bauarbeiten, durch welche unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 5.2 Die für dieses Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise (Statik) müssen von einer gemäß § 65 Thüringer Bauordnung (ThürBO) berechtigten Person erstellt sein und sind der zuständigen Baugenehmigungsbehörde mit Prüfbericht vor Baubeginn vorzulegen.
Die sich aus v. g. Prüfberichten des beauftragten Sachverständigen ergebenden Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen gelten als Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
- 5.3 Die Antragstellerin hat vor Baubeginn den für die Bauausführung bestellten Bauleiter zu benennen und der zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Ein Wechsel des Bauleiters ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 5.4 Alle tragenden Bauteile sind vom verantwortlichen Bauleiter abzunehmen. Dieser hat schriftlich zu bescheinigen, dass die tragenden Bauteile entsprechend der statischen Berechnung ausgeführt wurden.
- 5.5 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei anderen wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 5.6 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme der zuständigen Baugenehmigungsbehörde angezeigt wurde und die bauliche Anlage selbst und deren Erschließungsanlagen sicher benutzbar sind.

6. Brandschutz

Der bestehende Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 ist zu überarbeiten und der örtlichen Feuerwehr und der Kreisrettungsleitstelle vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Verfügung zu stellen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Der Anlagenbetreiber hat als Arbeitgeber Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern in den neu zu errichtenden Anlagenteilen auftreten können, zu ermitteln. Die Beurteilung ist nach Art der Tätigkeiten, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes vorzunehmen.
Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren. Gefährdungen, die sich aus explosionsfähigen Staub-Luft- oder Gas-Luft-Gemischen (Schwefelwasserstoff, Methan) ergeben, sind über das Explosionsschutzdokument zu beurteilen.
- 7.2 Die neu zu errichtenden bzw. geänderten Anlagen / Anlagenteile sind in das vorhandene Explosionsschutzdokument einzubeziehen. Das aktualisierte Explosionsschutzdokument muss vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagen am Betriebsort vorliegen.

- 7.3 Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen, für den Arbeitsablauf im Normalbetrieb sowie für den Störfall der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten müssen die Teilnahme an der Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.
- 7.4 Neu aufgestellte Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffenheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie (9. GPSGV) durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen ist und sie mit dem CE-Zeichen versehen sind.
- 7.5 Die neuen elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, entsprechend den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen.
Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreisen, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten.
Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend der geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen hat sich der Anlagenbetreiber von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
- 7.6 Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen sind so anzuordnen, dass die Anlagen ohne Gefahren überwacht und bedient werden können.
- 7.7. Statisch funktionale Konstruktionsteile der geänderten Betriebsanlage, die durch Fahrzeugverkehr gefährdet werden können, sind mit wirksamen Anfahrerschutz zu versehen.
- 7.8 Der neue, über Flur angelegte Behälter (GRL 5) ist, sofern auf ihn betriebsmäßig aufgestiegen werden muss, mit geeigneten Aufstiegshilfen und Arbeitsbühnen auszurüsten.
- 7.9 Erhöht liegende Arbeitsplätze in mehr als 1,00 m Höhe müssen gegen Abstürzen von Personen durch Geländer (mindestens 1,00 m) mit Fuß- und Zwischenleiste gesichert sein.
- 7.10 Verkehrswege sind so anzulegen, dass sie sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. Sie sind eben und trittsicher auszuführen und dürfen keine Löcher, Rillen oder Stolperstellen aufweisen. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 7.11 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten. Die Stärke der Beleuchtung muss mindestens 10 Lux betragen.
8. Wasserwirtschaft
- 8.1 Die Änderungen an der Biogasanlage sind unter Beachtung der Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch einen fachkundigen Planer zu planen und durch eine Fachbetriebe nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausführen zu lassen.
- 8.2 Gärrestlagerbehälter - GRL 5

- 8.2.1 Der Behälter ist als unterirdischer einwandiger Behälter i. S. § 2 Abs. 15 AwSV mit Leckageerkennung aufzustellen.
- 8.2.2 Die Bauausführung hat gemäß DWA-A 793-1 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) - Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft, März 2021) zu erfolgen.
- 8.2.3 Die Ausführung und der Einbau der Leckageerkennungssysteme mit den entsprechenden Drainagen und Kontrollschächten / bzw. -rohren ist durch eine Fotodokumentation zu belegen. Diese ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.2.4 Der Behälter ist mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen umgegangen wird.
- 8.2.5 Der Behälter ist mit einer Füllstandsüberwachung und einer Überfüllsicherung auszustatten.
- 8.3 Umwallung des GRL 5
 - 8.3.1 Der Gärrestlagerbehälter ist mit einer Umwallung zu versehen. Die Umwallung ist entsprechend DWA-A 793-1 Punkt 7, unter Beachtung der Vorgaben zum Fassungsvermögen sowie der Vorgaben zur Ausführung der Bodenfläche und des Walls, zu errichten und zu betreiben.
 - 8.3.2 Nach der Fertigstellung, jedoch spätestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme des Gärrestlagerbehälters, sind der Unteren Wasserbehörde ein Bestandsplan der Umwallung mit Höheneinmessung und die Nachweise der Eignung und des notwendigen Rückhaltolumens der Umwallung zu übergeben.
- 8.4 Rohrleitungen
 - 8.4.1 Rohrleitungen sind gemäß DWA-A 793-1 Punkt 9 zu errichten.
 - 8.4.2 Rohrleitungen sind dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig auszuführen.
 - 8.4.3 Die Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Dichtheit der Rohrleitungen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
 - 8.4.4 Rohrleitungen sind, falls erforderlich, gegen Aushebern zu sichern.
 - 8.4.5 Unterirdische Rohrleitungen für den Transport von allgemein wassergefährdenden Stoffen sind mit einem Leckageerkennungssystem auszustatten.
Werden diese doppelwandig ausgeführt, müssen Undichtheiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigesystem selbsttätig angezeigt werden.

- 8.4.6 Nach der Fertigstellung der wesentlich geänderten Anlage, jedoch spätestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme, ist der Unteren Wasserbehörde ein aktueller Bestandsplan (Rohrleitungsplan) zu übergeben.
- 8.5 Abtankplatz am GRL 5
- 8.5.1 Die Bauausführung des Abtankplatzes hat gemäß DWA-A 793-1 Punkt 10 zu erfolgen.
- 8.5.2 Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden. Die Abfüllfläche hat mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter / Ankupplungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten zu umfassen.
Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können.
- 8.6 ORC-Anlage für das BHKW 1
- 8.6.1 Die Auffangwanne des ORC-Moduls ist so zu errichten, dass das Gesamtvolumen an wassergefährdenden Stoffen aufgenommen werden kann.
- 8.6.2 Das ORC-Modul ist in einem Container aufzustellen.
- 8.6.3 Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (nach Anlage 4, AwSV) ist gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der ORC-Anlage anzubringen.
- 8.7 mobiler Kraftstoffcontainer
- 8.7.1 Der Anlagenbetreiber hat die nach Herstellerangaben vorgeschriebenen Prüfungen / Inspektionen regelmäßig durchführen zu lassen.
- 8.7.2 Alle Abfüllvorgänge müssen überwacht werden. Dazu ist vor Beginn der Arbeiten der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen und zu dokumentieren.
- 8.8 Dosierstation zur Zuführung von Eisen-II-Chlorid
- 8.8.1 Die Aufstellung der Behälter für Eisen-II-Chlorid hat über einer Auffangwanne zu erfolgen.
- 8.8.2 Das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (nach Anlage 4, AwSV) ist gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Eisen-II-Chlorid-Behälter anzubringen.
- 8.9 Zum Schutz vor mechanischer Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen zu errichten.
- 8.10 Betreiberpflichten
- 8.10.1 Der Betreiber hat Anlagendokumentationen zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau

und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

8.10.2 Die Anlagendokumentationen sind bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

8.10.3 Der Anlagenbetreiber hat für die wesentliche geänderte Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

8.10.4 Diese Betriebsanweisung ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen.

8.10.5 Der Anlagenbetreiber hat die Betriebsanweisung auf dem aktuellen Stand zu halten und deren Einhaltung sicherzustellen.

8.10.6 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der Biogasanlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig, wie folgt, zu kontrollieren:

- Alle einsehbaren Teile der Biogasanlage (Schieber, Rohrleitungen, Abfüllflächen u. a.) sind wöchentlich visuell auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
- Leckageerkennungssysteme sind monatlich zu kontrollieren. Sofern Flüssigkeit in den Kontrollschächten ansteht, muss diese auf Ammonium untersucht werden.
- Schieber sind monatlich auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.
- Die Umwallung ist nach jedem Starkregen, mindestens jedoch halbjährlich, auf mechanische Schäden, Bewuchs und Beschädigung zu kontrollieren.
- Alle Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen) müssen nach den Herstellerangaben gewartet werden und regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit kontrolliert werden.
- Alle sonstigen Anlagenteile müssen nach Maßgabe der Betriebsanleitungen der Hersteller gewartet und kontrolliert werden.
- Alle Abfüllvorgänge müssen überwacht werden. Nach Beendigung eines Abfüllvorganges sind ggf. vorhandene Anlagenanschlüsse gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.
- Abfüllflächen und Verkehrsflächen sind sauber zu halten.

8.10.7 Das Betriebstagebuch der Gesamtanlage ist zu aktualisieren.

8.10.8 Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Dokumentationen sind bis zur nächsten Sachverständigenprüfung, mindestens jedoch 5 Jahre aufzubewahren.

8.10.9 Bei einer revisionsbedingten Entleerung des unterirdischen Gärrestbehälters, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inbetriebnahme, hat der Betreiber den Behälter einer Innenprüfung durch einen Sachverständigen unterziehen zu lassen.

8.11 Sachverständigenprüfung

- 8.11.1 Die gesamte Biogasanlage ist nach Fertigstellung der wesentlich geänderten Anlagenteile, vor deren Inbetriebnahme, durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 8.11.2 Der Sachverständige ist für die Prüfung vor Baubeginn zu beauftragen.
- 8.11.3 Das Prüfprotokoll ist der Unteren Wasserbehörde spätestens 14 Tage vor der Inbetriebnahmeüberwachung vorzulegen.
- 8.11.4 Die gesamte Biogasanlage ist alle 5 Jahre durch Sachverständige gemäß § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

9. Bodenschutz/Altlasten

Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung sowie bei der Durchführung des Vorhabens Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen.

10. Naturschutz

- 10.1 Vor Beräumung der Fläche für den neuen Gärrestlagerbehälter (GRL 5) ist ein Abfangen der Zauneidechse (ab Beendigung der Winterruhe bis Mitte September) nach den gegenwärtigen fachlichen Methodenstandards und gemäß Vermeidungsmaßnahme V2 der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und artenschutzrechtlichen Bewertung (siehe Antragsunterlagen unter Pkt. 3.2) auszuführen. Werden nach drei aufeinanderfolgenden, geeigneten Terminen (bzgl. Wetter, Temperatur etc.) keine Tiere gefangen, ist davon auszugehen, dass auf der Fläche keine Zauneidechsen vorkommen. Das Fangen kann nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde auf Basis der Begehungsprotokolle abgebrochen werden. Die entsprechenden Begehungsprotokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises per E-Mail (umweltamt@kyffhaeuser.de) vorzulegen.
Werden Tiere gefangen, sind sie, wie in der Vermeidungsmaßnahme V2 aufgeführt, umzusetzen.
- 10.2 In der Zeit vom 01.10. bis 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel ist für den Standort des neuen Gärrestlagerbehälters eine bauvorlaufende Flächenberäumung sowie Mahd vorzunehmen. Abweichend davon dürfen die Flächen nur in Anspruch genommen, wenn durch eine fachkundige Person nachweislich bestätigt wird, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ausgeschlossen sind. Der entsprechende Nachweis ist der o. g. zuständigen Naturschutzbehörde per Email (siehe Nebenbestimmungen 10.1) vor Beginn der Arbeiten zuzustellen.
- 10.3 Als Kompensation ist eine Pflanzung vorgesehen, die nicht auf der Vorhabensfläche realisiert wird. Für diese ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn mindestens die Eintragung einer Baulast nachzuweisen.

- 10.4 Die Kompensationsmaßnahme ist nach dem Maßnahmenblatt M7 (siehe Antragsunterlagen unter Pkt. 3.2) vorzunehmen, ordnungsgemäß und fachgerecht zu sichern und mindestens für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Vorzeitige Ausfälle an Gehölzen sind umgehend und gleichartig zu ersetzen.
- 10.5 Die Pflanzung ist in der auf die Vollziehbarkeit dieses Bescheides folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
- 10.6 Es ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzgut aus zertifizierten Herkünften zu verwenden. Die entsprechenden Nachweise sind den Bediensteten der o. g. Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 10.7 Die zwei in die Pflanzung integrierten Bäume sind im Abstand von mindestens 10 m zu pflanzen.
- 10.8 Die Realisierung der Pflanzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 (eingegangen am 24.02.2020, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 22.12.2020) beantragte die Mönchpffiffel Schweinemastbetriebs GmbH, Triftweg 1, 06556 Mönchpffiffel-Nikolausrieth (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen sowie zur getrennten Aufzucht von Ferkeln und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemeinde 06556 Mönchpffiffel-Nikolausrieth, Gemarkung Mönchpffiffel, Flur 5, Flurstücke 58/15, 58/16 und 58/11.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Schweinemastanlage, die mit Datum vom 18.05.1993 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und mit Bescheiden 106/94 vom 09.11.1995, 25/05 vom 12.12.2008, 178/07 vom 16.04.2009, den Teilgenehmigungen 40/11/I vom 19.12.2011 sowie 40/11/II vom 25.06.2012 und mit Bescheid 14/13 vom 10.09.2013 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert wurde.

Des Weiteren wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mehrfach unwesentliche Änderungen gemäß § 15 BImSchG mit Bescheiden 72/99/A vom 15.09.1999, 74/00/A vom 10.01.2001, 102/03/A vom 15.08.2003, 68/14/A vom 09.01.2015, 06/15/A vom 03.06.2015, 58/15/A vom 09.11.2015, 14/16/A vom 16.06.2016 und 52/16/A vom 28.10.2016 zugelassen.

Zuletzt wurde eine wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG mit Bescheid 31/16 vom 05.02.2019 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (seit dem 01.01.2019 zuständige Genehmigungsbehörde) genehmigt.

Ferner wurde eine weitere unwesentliche Änderung der Anlage nach § 15 BImSchG mit Bescheid 85/19/A vom 25.11.2019 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugelassen.

Das beantragte Vorhaben umfasst in der BE 02 - Biogasanlage folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren gasdichten Gärrestlagerbehälters (GRL 5) mit einem Bruttovolumen von 6.523 m³ (Substratvolumen 6.116 m³, Gasspeichervolumen 2.653 m³), damit Erhöhung der Menge gelagertes Biogas von 6,97 t auf 10,42 t,
- Errichtung und Betrieb eines Abtankplatzes am GRL 5 (9,6 m x 6,8 m),
- Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage (Organic Rankine Cycle) für BHKW 1,
- Änderung der Betriebsweise des kombinierten Nachgärer- / Gärrestlagerbehälters (GRL 4) zum Gärrestlager,
- Anpassung der Inputstoffe der BGA durch Änderung der Standardbetriebsweise und Verzicht auf die Alternativvarianten, (Standardbetriebsweise neu: 12.000 t/a Schweinegülle und 16.000 t/a NAWARO's oder 12.000 t/a Schweinegülle und 15.000 t/a NAWARO's und 1.000 t/a Festmist, Gesamtinput: 28.000 t/a), unter Beibehaltung der genehmigten Inputmenge von maximal 78,56 t je Tag und der genehmigten Gasausbeute von 3,1 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr,
- Änderung der Leistung der Gasfackel von 1,5 MW auf 2,5 MW,
- Änderung der Dosierstation zur Zuführung von Eisen-II-Chlorid zur Entschwefelung (entsprechend Anzeige 85/19/A),
- Installation und Betrieb eines mobilen Kraftstoffcontainers, Fassungsvermögen 1 m³,
- Wiederinbetriebnahme der vorhandenen zwei Propangastanks mit jeweils 2,9 t zwischen den Ställen 1B und 2B sowie 2B und 3B.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der bestehenden Schweinemastanlage wurde durch die Antragstellerin mit Datum vom 26.03.2020 die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baustelleneinrichtung und für die Aufstellung / Anbindung der ORC-Anlage an das BHKW 1 nach § 8a BImSchG beantragt.

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 10.06.2020, 19.08.2020 und 01.10.2020 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich. Die Abgabefrist für die Einreichung der nachzureichenden Unterlagen wurde auf Bitte der Antragstellerin durch die Genehmigungsbehörde mehrmals verlängert. Korrigierte Unterlagen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen gingen zuletzt am 27.10.2020 bei der Genehmigungsbehörde ein.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 03/20 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 26.10.2020 eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser, Abwasserabgabe,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Abfallbehörde
Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz geprüft.

Das Referat Abwasser, Abwasserabgabe des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie die Untere Abfallbehörde des Kyffhäuserkreises verzichteten auf die Erteilung zusätzlicher Auflagen.

Außerdem wurde die Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth über die Stadtverwaltung Artern mit Schreiben vom 26.10.2020 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einbezogen. Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wurde mit Gemeinderatsbeschluss 0031/2020 am 15.12.2020 erteilt.

Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen wird die Anlage ein Betriebsbereich der **unteren Klasse** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung. Das Genehmigungsverfahren wurde daher entsprechend § 16a BImSchG durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte am 09.11.2020 in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitung des Kyffhäuserkreises (Thüringer Allgemeine), im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 45/2020 sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Antragsunterlagen wurden in der Stadtverwaltung Artern sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 17.11.2020 bis einschließlich 16.12.2020 ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen aufgrund der Covid-19 Pandemie auch elektronisch auf der Homepage des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist vom 17.11.2020 bis einschließlich 18.01.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt aufgrund von Unterlagenanforderungen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises, mit Schreiben vom 22.12.2020 vervollständigt.

Mit Schreiben vom 15.02.2021 zog die Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH ihren Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für die ORC-Anlage zurück.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2021 vom 15.02.2021 und auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gegeben.

Der Antragstellerin wurde mit den Schreiben vom 17.05. und 23.06.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern. Die daraufhin von der Antragstellerin mit Schreiben vom 09. und 28.06.2021 getroffenen Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThüImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart**Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV**

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.1.7.1 und Nr. 7.1.9.1 sowie Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Störfallanlage

Bei der geänderten Anlage handelt es sich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nunmehr um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden folgende störfallrelevanten Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV gehandhabt

Name	Menge	Anhang I	Mengenschwelle Anhang I Spalte 4	Mengenschwelle Anhang I Spalte 5
Biogas mit H ₂ S-Anteil	23.215 kg	Nr. 1.1.2	50.000 kg	200.000 kg
		Nr. 1.2.2	10.000 kg	50.000 kg
Cyclohexan	195 kg	Nr. 1.2.5.1	10.000 kg	50.000 kg
		Nr. 1.3.1	100.000 kg	200.000 kg
Flüssiggas	5.800 kg	Nr. 2.1	50.000 kg	200.000 kg
Diesel	1.696 kg	Nr. 2.3.3	2.500.000 kg	25.000.000 kg

Da alle gehandhabten störfallrelevanten Stoffe die Gefahrenkategorie „P“ aufweisen, erfolgte die Festlegung des Betriebsbereichs auch unter Anwendung der Quotientenregel nach Anhang 1, Nr. 5 der 12. BImSchV.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung vorgelegt, welches bereits die beantragten Anlagenänderungen beinhaltet.

Dem Störfallkonzept liegt eine Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes entsprechend § 3 Abs. 5c BImSchG für den Betriebsbereich der Mönchpiffel

Schweinemastbetriebs GmbH bei. Im Ergebnis der erfolgten Berechnungen wurde festgestellt, dass keine Gefährdungen über den Betriebsbereich hinaus zu erwarten sind. Damit wird der angemessene Sicherheitsabstand auf den Verlauf der Betriebsgrenze festgelegt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass innerhalb des nach KAS 18 / 32 definierten Achtungsabstandes von 200 m keine schutzwürdige Nutzung stattfindet.

Da die maßgebliche Mengschwelle nach Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV mit der beantragten Anlagenänderung erstmalig überschritten wird und daher eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht auszuschließen ist, war ein Genehmigungsverfahren nach § 16a BImSchG erforderlich.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 und die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 14.036 Mastschweinplätzen und 7.636 Ferkelplätzen zur getrennten Aufzucht in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 7.7.1 Spalte 1 und 7.9.2 Spalte 2 genannt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft vornehmlich die Bereiche Biogasanlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 8.4.2.1, Spalte 2), Biogaslager (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 9.1.1.3, Spalte 2) und Gülle- oder Gärrestlagerung. Die Stallungen sind dagegen von der Anlagenänderung nur unwesentlich betroffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wurde für das beantragte Änderungsvorhaben der Schweinemastanlage Mönchpfiffel eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung der Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2021 vom 15.02.2021 und auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der beantragten Anlagenänderung ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Schweinehaltung bzw. von der Biogasanlage ausgehenden Emissionen verbunden. Mit der Errichtung des neuen Gärrestlagerbehälters wird düngerechtlichen Anforderungen entsprochen. Die mit dem Behälterneubau verbundene Erhöhung des Biogaslagervolumens ermöglicht bei gleichbleibender Gasausbeute eine flexiblere und nachfrageorientierte Biogasverwertung durch Verstromung. Die Erhöhung der Biogasspeichermenge und die daraus resultierende Einstufung der Anlage in einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung haben im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Biogasanlage.

Da es sich aber bei der beantragten Anlagenänderung um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, war das Verfahren mit eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 4 S. 3 und 4 BlmSchG durchzuführen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde jedoch in Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG verzichtet.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung
- Wasserrechtliche Entscheidung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Erlaubnis nach § 36 Abs. 5 ThürNatG zur wesentlichen Änderung einer baugenehmigungspflichtigen Anlage in dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Er befindet sich im Außenbereich, in der Planungshoheit der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth.

Das beantragte Vorhaben als Teil der Biogasanlage ist baurechtlich zulässig. Das Vorhaben wird nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB beurteilt. Es handelt sich hierbei um eine bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, die im Verhältnis zu den vorhandenen Gebäuden und zum Betrieb angemessen ist und einen baulich-räumlichen sowie betriebsbedingt-funktionalen Zusammenhang zur vorhandenen Anlage aufweist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung

In der unmittelbaren Anlagenumgebung der Schweinemastanlage am Standort Mönchpiffel sind keine FFH-Gebiete vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 4633-304 - „Mönchenried und Helmegräben bei Artern“ liegt westlich der Helme und ist von der Anlage ca. 2 km entfernt. Außerdem befinden sich in nordöstlicher bis östlicher Richtung, bereits im Bundesland Sachsen-Anhalt, die FFH-Gebiete Nr. 4634-301 - „Borntal, Feuchtgebiet und Heide bei Allstedt“ sowie Nr. 4634-302 - „Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau“ in einer Entfernung von ca. 1,9 km bzw. 4,5 km.

Des Weiteren beginnt westlich der Helme, ca. 1,1 km vom Anlagenstandort entfernt, das europäische Vogelschutzgebiet Nr. 4633-420 - „Helme-Unstrut-Niederung“.

Die Änderungsmaßnahmen im Bereich der Biogasanlage sind weder mit einer Änderung der Tierbelegung der Stallanlage verbunden, noch werden durch das beantragte Vorhaben neue Emissionsquellen geschaffen, die geeignet wären nachteilige Auswirkungen auf die v. g. FFH-Gebiete hervorzurufen. Da das Emissionsverhalten der Gesamtanlage durch das Vorhaben kaum beeinflusst wird, sind auch immissionsseitig insbesondere hinsichtlich Ammoniak und Stickstoffeintrag keine Änderungen zu erwarten, die sich nachteilig auf die v. g. FFH-Gebiete auswirken könnten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen 106/94, 25/05, 178/07, 40/11/I, 40/11/II, 14/13 und 31/16 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kyffhäuserkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Maßnahmebeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III. 1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der gemäß § 51 a BImSchG von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vorgeschlagenen und durch das BMU im Bundestaatsanzeiger veröffentlichten TRAS 120 „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen“. Diese enthält dem Stand der Technik i. S. § 3 Abs. 6 BImSchG sowie dem Stand der Sicherheitstechnik i. S. § 2 Nr. 10 der 12. BImSchV entsprechende sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse. Die Einhaltung der

Vorschriften dieser Norm dient damit der Sicherstellung eines störungsfreien und sicheren Anlagenbetriebs des neuen Gärrestlagerbehälters sowie der bereits vorhandenen Biogasanlage. (Nebenbestimmung 2.3)

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Ziffer III.4. (Störfallrecht):

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 8 Abs. 4 der 12. BImSchV wonach der Betreiber einer Störfallanlage verpflichtet ist, das Störfallkonzept und das Sicherheitsmanagementsystem auf aktuellem Stand zu halten.

Ziffer III.5 (Baurecht):

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs. 7 Satz 3 ThürBO ab Baubeginn auf der Baustelle vorliegen. Sie sind prüfpflichtig und müssen gemäß § 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO geprüft vorliegen. Da bautechnische Nachweise vor Erteilung der Baugenehmigung noch nicht vorliegen müssen, dient der Auflagenvorbehalt nach § 71 Abs. 3 Satz 1 ThürBO dazu, den Verwaltungsakt, falls nötig, in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern. (Nebenbestimmung 5.2)

Gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO hat der Bauherr die beabsichtigte Nutzungsaufnahme einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung und der sicheren Benutzbarkeit der baulichen Anlage selbst, einschließlich deren Erschließungsanlagen, anzuzeigen. (Nebenbestimmung 5.6)

Ziffer III.6 (Brandschutz):

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG). Dazu war es erforderlich, dass der vorhandene Feuerwehrplan dem geänderten Anlagenzustand angepasst wird.

Ziffer III.7 (Arbeitsschutz)

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen

Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln.

Ziffer III.8 (Wasserwirtschaft)

Das Vorhaben betrifft Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb (Schweinemastanlage).

Die Bewertung erfolgte hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Gewässer beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und unter Beachtung der Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage ist nach § 40 AwSV anzeigepflichtig. Dieser Anzeigepflicht ist die Antragstellerin mit den vorgelegten Antragsunterlagen (Unterlagen unter Ziffer 2.) nachgekommen.

Die Forderungen aus den Nebenbestimmungen 8.2.2, 8.3.1, 8.4.1, 8.5.1 ergeben sich aus Arbeitsblatt DWA-A 793-1 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) - Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“ (März 2021). Gemäß § 15 AwSV handelt sich bei den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. um allgemein anerkannte technische Regeln, die einzuhalten sind.

Die wasserrechtlichen Auflagen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchzusetzen.

Ziffer III.9 (Bodenschutz / Altlasten)

Nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung sind die in den Antragsunterlagen genannten Flurstücke nicht als altlastverdächtige Flächen (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Die Anzeige möglicher bodenschutzrechtlich relevanter Verdachtsmomente bei der Unteren Bodenschutzbehörde ist aber erforderlich, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Ziffer III.10 (Naturschutz)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf der Vorhabensfläche des neuen Gärrestlagers Vorkommen der Zauneidechse anzutreffen sind, ist aufgrund des § 44 BNatSchG sicher zu stellen, dass diese geschützte Tierart durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Dazu dient Nebenbestimmung 10.1.

Mit Nebenbestimmung 10.3 wird dem Erfordernis der rechtlichen Sicherung der gemäß Antragstellung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. des § 15 Abs. 4

BNatSchG Rechnung getragen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern. Diese Forderung kann entfallen, wenn sich die Vorhabensgenehmigung auf das Kompensationsflurstück erstreckt. Ist dies nicht der Fall, ist die Maßnahme dagegen nicht hinreichend gesichert.

Selbst wenn sich das externe Kompensationsflurstück im Eigentum des Kompensationspflichtigen befindet, kann es jederzeit veräußert werden, wodurch der direkte Zugriff nicht mehr gegeben wäre.

Eine vertragliche Regelung zwischen Kompensationspflichtigen und Grundstückseigentümer des externen Flurstücks, wie von der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen, taugt schon deshalb nicht, weil es sich um einen rein privatrechtlichen Vertrag ohne Wirkung für Dritte handelt, welcher auch jederzeit ohne Veto der Behörde geändert und gekündigt werden kann. Die Behörde hat keinen Zugriff auf privatrechtliche Belange.

Die geforderte Baulast ist ein übliches und im vorliegenden Fall mildestes Mittel der rechtlichen Sicherung.

Die Forderung der Verwendung einheimischen Pflanzguts unter Nebenbestimmung 10.6 resultiert aus § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 450.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.3 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2 % dieses Betrags, mindestens jedoch 6.250,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG jeweils in der örtlichen Tageszeitung sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 894,24 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Weitere Auslagen in Höhe von 391,34 Euro entstanden für die Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer-Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG
Antragsunterlagen vom 17.02.2020, eingegangen am 24.02.2020

	Antrag Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
	Anmerkungen zum Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG	(1 Blatt)
	Erlöschen der Genehmigung für BHWK 3 wegen Nichterrichtung	
1.	Antragstellung	
1.1	Formblatt 1.1 und 1.2	(3 Blatt)
	Beiblätter zu Formblatt 1.1 u. 1.2	(2 Blatt)
1.2	Begründung zum Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG	(1 Blatt)
1.3	Kurzbeschreibung zur Auslegung gemäß § 16a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG	(11 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1.1	Allgemeines	(1 Blatt)
2.1.2	Standortbeschreibung	(1 Blatt)
2.1.3	Antragsgegenstand - beantragte Änderungsmaßnahmen	
2.1.3.1	Errichtung / Betrieb GRL 5	(2 Blatt)
2.1.3.2	Errichtung / Betrieb ORC-Anlage	(1 Blatt)
2.1.3.3	Änderung Betriebsweise GRL 4	(2 Blatt)
2.1.3.4	Anpassung der Inputstoffe der BGA, Änderung der Standardbetriebsweise und Verzicht auf die Alternativvarianten	(1 Blatt)
2.1.3.5	Aufstellung mobiler Kraftstoffcontainer	(1 Blatt)
2.1.3.6	Wiederinbetriebnahme Propangastanks	(1 Blatt)
2.1.3.7	Änderung Gasfackel	(1 Blatt)
2.1.3.8	Änderung der Dosierstation zur Zuführung von Eisen-II-Chlorid	(1 Blatt)
2.1.4	Bewertung der Änderungsvorhaben nach ihren Auswirkungen	(5 Blatt)
2.1.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(4 Blatt)
2.1.6	Arbeitskräfte, Arbeitszeit, Sozialeinrichtungen	(1 Blatt)
2.1.7	Abfall	
2.1.8	Anlagensicherheit	(1 Blatt)
2.1.9	Störfallrechtliche Betrachtung	(1 Blatt)
2.1.10	Flächeninanspruchnahme / Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung	(1 Blatt)
2.1.11	Ausgangszustandsbericht	(1 Blatt)
2.1.12	Anhang	
	Anhang 1 - Gärrestbehälter 5 mit Abfüllplatz Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Anhang 2 - Angebot Nr. 18195064 der ISB Ideal Bau GmbH & Co. KG - GRL 5	(5 Blatt)
	Anhang 3 - Produktdatenblatt Wetterschutzfolie / Gasspeicherfolie GRL 5	(2 Blatt)
	Anhang 4 - Technische Spezifikation Rührwerk S 4670 GRL 5	(3 Blatt)
	Anhang 5 - Schreiben des Landratsamtes Kyffhäuserkreis v. 18.04.2019 bzgl. bauplanungsrechtlicher Einordnung	(1 Blatt)
	Anhang 6 - Technische Spezifikation - HAT-ORC-330 an TCG 2016 V 16 C	(5 Blatt)
	Anhang 7 - Anzeigebescheid 85/19/A vom 25.11.2019,	(3 Blatt)
	Baugenehmigung III.2.2-632.2-02000004/20 vom 23.01.2020	(2 Blatt)

Anhang 8 - KTBL- Wirtschaftlichkeitsrechner Biogas - Gärrestanfall		(4 Blatt)
Anhang 9 - Produktbeschreibung Kraftstoff-Container Quadro-C		(2 Blatt)
Transportzulassungen D/BAM/13081/31A		(3 Blatt)
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 02.01.20214		(7 Blatt)
Anhang 10-Leistungsdaten Gasfackel - Haase-Hochtemperatur- verbrennungsanlagen		(1 Blatt)
Anhang 11-Gülleabnahmevertrag		(1 Blatt)
2.2 Immissionsschutz / Formularsatz		
2.2.1 Grundfließbild - BGA Mönchpiffel		(1 Blatt)
Gesamtfließbild - BGA Mönchpiffel		(1 Blatt)
Einbindungsschema Hochtemperatur-ORC-Anlage		(1 Blatt)
2.2.2 Darstellung d. techn. Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(6 Blatt)
2.2.3 Darstellung d. Produktionsverfahrens / Stoffbilanz - BGA Mönchpiffel		
2.2.3.1 Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 / 2.2a	(6 Blatt)
2.2.3.2 Stoffdaten (chemisch / physikalische, toxiko- logische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
2.2.3.3 Stoffdaten (Chemikaliengesetz u. zugehörige Verordnungen, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
2.2.3.4 Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG für Cyclohexan		(9 Blatt)
für Glysantin® G64® Ready Mix		(7 Blatt)
2.2.4 Angaben zu Emissionen - BGA Mönchpiffel		
Emissionsverursachende Verfahrensschritte	Formblatt 2.5	(3 Blatt)
Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(3 Blatt)
Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
2.2.5 Angaben zu Lärmemissionen u. -immissionen - BGA Mönchpiffel		
	Formblatt 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10a u. b	(3 Blatt)
2.2.7 Abfallverwertung u. -beseitigung	Formblatt 2.11 u. 2.12	(2 Blatt)
2.2.8 Energieeffizienz / Wärmenutzung		
2.2.9 Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG		(1 Blatt)
2.3 Bauvorlagen		
2.3.1 Geoproxy Kartenauszug		(2 Blatt)
Topographische Karte	Maßstab 1 : 10000	(1 Blatt)
4634 - NW / Heygendorf		
2.3.2 Lageplan Biogasanlage		(1 Blatt)
2.3.3 Bauantragsunterlagen / Bauplanmappe		
2.3.3.1 Antrag Baugenehmigung – Formularsatz		(3 Blatt)
Baubeschreibung ORC-Anlage / GRL 5		(4 Blatt)
Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO		(2 Blatt)
Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO		(1 Blatt)
Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 4 ThürBO		(2 Blatt)
2.3.3.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2000	(1 Blatt)
2.3.3.3 Pläne und Zeichnungen		
Lageplan mit Biotop- und Nutzungstypen	Maßstab 1 : 1250	(1 Blatt)
Lageplan mit Leitungsführung	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
Gärrestbehälter 5 mit Abfüllplatz	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Darstellung Container ORC-Anlage	Maßstab 1 : 75 / 50	(2 Blatt)

	Darstellung Wärmetauscher	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13 u. 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.2	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19.1 / 2	(2 Blatt)
	wasserrechtl. Entscheidung Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 03.05.2012		(3 Blatt)
2.5.3	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.5.4	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.21.1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22.1 - 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 27.07.2020, erstellt durch TÜV Thüringen e. V.		
3.1.1	Präambel - allgemeine Angaben		(16 Blatt)
3.1.2	Art und Ausmaß möglicher Gefahren (§ 3 (2) und Anh. III Nr. 2b Störfall-VO)		(7 Blatt)
3.1.3	Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen nach Stand der Sicherheitstechnik (§ 3 (1) und § 4 Störfall-VO)		(2 Blatt)
3.1.4	Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (§ 3 (3, 4, 5) und Anh. III Nr. 2e Störfall-VO)		(3 Blatt)
3.1.5	Sicherheitsmanagementsystem (Anh. III Nr. 1, 2a, c, f, g Störfall-VO)		(8 Blatt)
3.1.6	Bestätigung des Betreibers		(1 Blatt)
3.1.7	Anhang		
	Anhang 1 - Bearbeitungsgrundlagen		(3 Blatt)
	Anhang 2 - Betriebsstruktur		(1 Blatt)
	Anhang 3 - Übersichtsplan und Detailpläne		(3 Blatt)
	Anhang 4 - Berechnung der Gaslagerung gemäß 12. BImSchV		(2 Blatt)
	Anhang 5 - Berechnung der anzurechnenden Biogaslagermenge		(1 Blatt)
	Anhang 6 - Nachweis Betriebsbereich der unteren Klasse		(3 Blatt)
	Anhang 7 - Datenblätter für		
	Biogas		(4 Blatt)
	Cyclohexan		(7 Blatt)
	Flüssiggas		(5 Blatt)
	Dieselkraftstoff		(7 Blatt)
	Anhang 8 - Verfahrensschaltbild Biogasanlage		(1 Blatt)
	Anhang 9 - systematische Sicherheitsbetrachtung (modifizierte PAAG-Tabellen)		(11 Blatt)
3.1.8	Anlagen		
	Anlage 1 - Gefährdungsbeurteilung		(66 Blatt)
	Anlage 2 - Explosionsschutzdokument		(78 Blatt)
	Anlage 3 - Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP)		(34 Blatt)
	Anlage 4 - Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes		(16 Blatt)
	Anlage 5 - Prüfbericht GWA Umweltanalytik Luisenthal zur Ermittlung der Biogaszusammensetzung BGA Mönchpiffel		(3 Blatt)

3.2	Natur und Landschaft	
3.2.1	Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung und artenschutzrechtliche Bewertung Anlagen	(17 Blatt)
	Anlage 1 - Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Biogasanlage im Ausgangszustand	(1 Blatt)
	Anlage 2 - Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Biogasanlage im Planzustand	(1 Blatt)
	Anlage 3 - Lageplan aller dem Anlagenkomplex zugeordneten Kompensationsmaßnahmen	(1 Blatt)
	Anlage 4 - Lageplan der Kompensationsmaßnahme M 7	(1 Blatt)
	Anlage 5 - Maßnahmeblatt der Kompensationsmaßnahme M 7	(1 Blatt)
3.2.2	Ergänzung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und artenschutzrechtlichen Bewertung vom 19.11.2020, eingegangen am 27.11.2020	(7 Blatt)
3.2.3	Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 36 Abs. 5 Nr. 1 ThürNatG vom 22.12.2020, eingegangen am 29.12.2020	(9 Blatt)
3.3	Stellungnahme zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts (AZB)	
3.3.1	Allgemeines	(2 Blatt)
3.3.2	Standort	(1 Blatt)
3.3.3	gehandhabte Stoffe innerhalb der IED-Anlage	(4 Blatt)
3.3.4	relevante gefährliche Stoffe	(2 Blatt)
3.3.5	Schlussfolgerungen	(4 Blatt)
3.4	Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Änderung der BGA an der SMA Mönchpfiffel nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls	
3.4.1	Merkmale des Vorhabens	(9 Blatt)
3.4.2	Standort des Vorhabens	(7 Blatt)
3.4.3	Merkmale möglicher Auswirkungen	(2 Blatt)
3.4.4	Grundlagen	(1 Blatt)
3.4.5	Anhang	(5 Blatt)

Anlage 2 Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft als Untere Immissionsschutzbehörde,
Amt für Bauverwaltung als Untere Baubehörde,
Brand- und Katastrophenschutz / Rettungsdienst als Untere Brandschutzbehörde,
Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft als Untere Wasserbehörde,
Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft als Untere Abfallbehörde
Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft als Untere Bodenschutzbehörde,
Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft als Untere Naturschutzbehörde,
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder

eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises abzustimmen.

18. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Überwachung genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW sowie die Anforderungen an die Messungen an diesen Anlagen aus der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) vom 13.06.2019 ergeben. Die Verordnung ist selbstvollziehend.
Die BHKW-Anlage am Standort Mönchpiffel mit einer FWL von 2,447 MW wurde vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen. Es handelt sich daher um eine bestehende Anlage i. S. § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV, für die die Übergangsfristen nach § 39 Abs. 1 und 2 der 44. BImSchV anzuwenden sind.
19. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des unter Nebenbestimmungen 3.1 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteiles ist nicht erforderlich.
20. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschemissionen fordern.
21. In der Vergangenheit wurden bereits verschiedene Erweiterungen zum Ursprungsbetrieb vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere zukünftige bauliche Erweiterungen möglicherweise nicht mehr im Verhältnis zum Ursprungsbetrieb stehen und eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit i. S. des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB daher möglicherweise nicht mehr gegeben sein wird.
22. Für die Ausführung der Baumaßnahme sind die gesetzlichen Vorschriften der Thüringer Bauordnung sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.
23. Die sich aus der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BGBl. I Nr. 35, S. 1283) vom 10. Juni 1998 für den Bauherrn ergebenden Pflichten sind für das beantragte Bauvorhaben umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderung ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
24. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Planung, Errichtung, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 zu berücksichtigen ist.
25. Auf die Einhaltung technischer Regeln entsprechend § 15 AwSV wird verwiesen. Bei den Änderungen an der Biogasanlage ist insbesondere das Arbeitsblatts DWA-A 793-1 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) - Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft, März 2021) zu beachten.
26. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ORC-Anlage für BHKW 1 die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV gelten und Anlieferung und Abholung der wassergefährdenden Stoffe der ORC-Anlage für BHKW 1 unter Berücksichtigung der § 23 i. V. m. § 33 AwSV erfolgen soll.

27. Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unerhebliche Menge handelt, unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
28. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
29. Die Ausbringung organischen Düngers (hier Gülle und Gärreste) hat nach den Anforderungen der guten fachlichen Praxis gemäß Düngeverordnung und unter Nutzung der dazu verfügbaren technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu erfolgen. Darauf sind die Wirtschaftsdünger abnehmenden Unternehmen hinzuweisen.

Verteiler zum Bescheid Nr. 03/20:

- Original: Antragsteller
Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH
Triftweg 1
06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth
1. Ausfertigung: Stadtverwaltung Artern (zur Auslegung)
Bauamt
Markt 14
06556 Artern
2. Ausfertigung: Genehmigungsbehörde (zur Auslegung)
- Kopie an: Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
Untere Immissionsschutzbehörde
unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen (2. Ausfertigung der AU)
gegen Empfangsbestätigung
- mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Adressat	E-Mail Adresse
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 51, Abwasser, Abwasserabgabe	doreen.beutel@tlubn.thueringen.de
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen	as-nord@tlv.thueringen.de
Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft: - Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - Untere Wasserbehörde - Untere Naturschutzbehörde Bauverwaltung: - Untere Bauaufsichtsbehörde - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde	umweltamt@kyffhaeuser.de bauverwaltung@kyffhaeuser.de
Stadtverwaltung Artern Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth Markt 14, 06556 Artern	bauamt@artern.de

